



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. Juli 2024

- Verteiler U 1 -
- Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund von Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens
zum NATO-Truppenstatut;
Niederländisches Beschaffungsverfahren für Lieferungen an berechnigte Personen im
vereinfachten Verfahren;
Anhebung der Wertgrenze auf einen Wert von 2.500 €**

BEZUG BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2004
- IV A 6 - S 7492 - 13/04 - , BStBl I S. 1200

GZ **III C 3 - S 7492/24/10001 :001**

DOK **2024/0525813**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Anhebung der Wertgrenze des vereinfachten Verfahrens für Leistungen an berechnigte Personen der niederländischen Truppe	2
Anwendungsregelung	2
Schlussbestimmung	2

I. Allgemeines

- 1 Zur Erleichterung der Beschaffungsverfahren für Leistungen an berechnigte Personen (vgl. Tz. 12 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2004 - IV A 6 - S 7492 - 13/04 -, BStBl I S. 1200) wenden die Truppen bei Beschaffungen bis zu einem bestimmten Wert vereinfachte Verfahren an.

II. Anhebung der Wertgrenze des vereinfachten Verfahrens für Leistungen an berechnigte Personen der niederländischen Truppe

- 2 Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in Ergänzung des o. a. BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2004 Folgendes:
- Abweichend von Tz. 59 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2004 - IV A 6 - S 7492 - 13/04 -, BStBl I 2004 S. 1200, erhöht sich die Wertgrenze für Lieferungen im niederländischen Beschaffungsverfahren von 1.500 € auf **2.500 €**. Im Übrigen wird das niederländische Beschaffungsverfahren unverändert durchgeführt.

Anwendungsregelung

- 3 Die Regelung ist für alle Umsätze, die nach dem **31. Juli 2024** ausgeführt werden, anzuwenden.

Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerarten – Umsatzsteuer – BMF-Schreiben/Allgemeines – zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.